

in der Idee kaum trennen kann, und es ist ein Richter nicht verbunden, die Strafe zu verdoppeln, sondern nur sie in dem concreten Falle zu erhöhen, weil der Verbrecher eine hartnäckige verbrecherische Tendenz an den Tag gelegt hat.

Königl. Commissair D. Groß: Nur zwei Worte erlaube ich mir zur Entgegnung: Wenn der Versuch als gleichartig betrachtet werden soll, so hat dies kein Bedenken, sobald von demselben Verbrechen die Rede ist; wenn aber aus der Zusammenstellung dieser Verbrechen als gleichartige die Folge gezogen werden soll, daß nun auch der Versuch eines Verbrechens bei der spätern Verübung eines nur gleichartigen Verbrechens die Strafe des Rückfalls nach sich ziehen soll, dann glaube ich, ist mein Bedenken wegen einer daraus entstehenden zu großen Härte gerechtfertigt.

Darnach wird vom Präsidium die Frage gestellt: Nimmt die Kammer den von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz-Artikel an? Sie wird durch 15 gegen 10 Stimmen bejaht.

Man geht nun zum V. Kapitel über, welches von den Verbrechen wider die Gesundheit in den Artikeln 127 — 136 handelt.

Referent Prinz Johann verliest den 1. und 2. Punct des Artikels 127., wie folgt:

„(Körperverletzung). Wer durch eine Handlung, bei welcher er den eingetretenen Erfolg beabsichtigte, oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, einem Andern eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, soll in folgender Weise bestraft werden: 1) mit Gefängnißstrafe von Dierzehn Tagen bis zu Drei Monaten, oder, im Fall die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von Sechs Wochen übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn die Verletzung ohne Gefahr und ohne nachtheilige Folgen für die Gesundheit des Angegriffenen, und ohne die nachstehend angegebenen erschwerenden Umstände geschehen ist; 2) mit Gefängnißstrafe von Sechs Wochen bis zu Sechs Monaten, wenn die Körperverletzung entweder in verabredeter Verbindung Mehrerer, oder mittelst hinterlistigen Anfalls erfolgt ist.“

Referent bemerkt, daß er vorläufig hier stehen bleibe, weil zu den folgenden Puncten Amendements eingegangen seien. Das Deputations-Gutachten geht dahin, daß das Wort: „Angegriffenen“ mit dem genauern Ausdrucke „Beschädigten“ vertauscht werden möge, womit die Königl. Commissarien einverstanden sind.

v. Zedtwitz bemerkt, daß dieses Wort auch im 3. Puncte vorkomme, und das Gutachten sich also auch darauf beziehe.

Referent Prinz Johann entgegnet, daß dies allerdings der Fall sei, und die Frage gleich in der Weise gestellt werden könne.

Eine sonstige Bemerkung wird nicht gemacht, und das Gutachten der Deputation einstimmig angenommen.

Zu dem 3. Punct des Inhaltes:

„mit Arbeitshausstrafe von Einem bis zu Vier Jahren, wenn dem Angegriffenen durch die Verletzung ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder derselbe dadurch verstümmelt oder auffallend verunstaltet worden ist;“ wurde ein Amendement gleichfalls nicht gestellt, dagegen bei dem 4. Puncte:

„4) mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von Zwei bis zu Sechs Jahren, wenn der Verletzte dadurch der Sprache, des Gesichtes, Gehörs, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine anscheinend unheilbare Geisteskrankheit versetzt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden ist;“ beantragt Secr. Harß den Wegfall der Worte: „anscheinend unheilbare,“ wobei

Referent Prinz Johann bemerkt, daß die Deputation sich mit diesem Vorschlage einverstanden erklärt habe.

Secr. Harß: Ich weiß nicht, ob es unter solchen Umständen noch nöthig ist, den Grund für diesen Antrag zu entwickeln. Er liegt erstens darin, daß bei den übrigen Krankheiten, welche dieser Punct erwähnt, kein Werth darauf gelegt ist, ob sie unheilbar sind oder nicht. Es läßt sich denken, daß Jemand nur temporär des Gesichtes oder Gehörs beraubt wird, und doch soll Zuchthausstrafe stattfinden. Noch wichtiger aber ist die zweite Erwägung: Ob eine Geisteskrankheit geheilt werden könne oder nicht, ist eine sehr schwer zu beantwortende Frage. Man wird zu dem Gutachten der Aerzte seine Zuflucht nehmen müssen, und wenn diese bei der Unsicherheit der Sache aus zu großer Milde ihr Gutachten nicht auf die Unheilbarkeit stellen sollten, so würde nach der Fassung des Artikels nur die Strafe eintreten, welche der erste Punct bestimmt, nämlich Gefängniß von 14 Tagen bis 3 Monaten; denn unter den 2. Punct würde eine solche Beschädigung nur fallen, wenn Mehrere sich verabredet hätten, und unter den dritten Punct niemals, weil auch dieser einen bleibenden Nachtheil verlangt.

Staatsminister v. Könnert: Damit der Antrag der Unterstützungsfrage nicht bedarf, erklärt das Ministerium, daß es damit einverstanden ist, diese Worte wegfallen zu lassen.

Präsident: Die Deputation hat sich auch dafür erklärt, und es wird daher vielleicht nur bei der Frage auf Ausnahme des Artikels selbst darauf zurückzukommen sein.

Zu Punct 5.: „mit Zuchthausstrafe ersten Grades von Vier bis Zwanzig Jahren, wenn der Angreifende bei der unternommenen Handlung eine von den unter Nr. 4. erwähnten Verletzungen oder eine andere auffallende Verunstaltung oder Verstümmelung des Angegriffenen ausdrücklich beabsichtigte, und dieser Erfolg wirklich eingetreten ist“ ist kein Amendement vorhanden, es bemerkt aber

Staatsminister v. Könnert: Da neuerlich bemerkt worden, dieser Artikel enthalte eine andere Bestimmung als Art. 30. und eine Erweiterung des dort aufgestellten Satzes, so hat das Ministerium zu Vermeidung eines Mißverständnisses über seine Ansicht nur zum Protokoll zu erklären, daß es in den Worten: „mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte“ etwas Anderes nicht sagen wollen, als was in dem Art. 30. gesagt ist. Wenn diese Worte hier besonders erwähnt worden sind, so beruht dies darauf, daß der 30. Artikel den Fall enthält, wenn eine Handlung durch den Erfolg in eine andere Rechtsverletzung, mithin in ein anderes Verbrechen übergeht, während hier das Verbrechen in seinen verschiedenen Abstufungen immer ein und dieselbe Rechtsverletzung, das Verbrechen der Körperverletzung, bleibt. Es soll dieses Verbrechen nach dem verschiede-